

RS UVS Kärnten 1997/09/05 KUVS- 851/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1997

Rechtssatz

Ein Zulassungsbesitzer darf sein Kraftfahrzeug nur Personen zum Lenken überlassen, die er näher kennt, zumal er gemäß § 103 Abs 1 KFG auch verpflichtet ist, sich davon zu überzeugen, ob die betreffende Person die erforderliche Lenkerberechtigung besitzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at